

Kommunale Förderrichtlinie der Stadt Hessisch Oldendorf
„Neu in Hessisch Oldendorf“ vom 25.03.2021

(1) Ziele der Richtlinie

Mit der kommunalen Förderrichtlinie „Neu in Hessisch Oldendorf“ wird die Zielsetzung verfolgt, einen Anreiz zur Neueröffnung oder Neuansiedlung von Unternehmen des Einzelhandels und Gewerbes sowie freier Berufe in Hessisch Oldendorf zu schaffen, um dem Leerstand und der Entwicklung von städtebaulichen Missständen entgegenzuwirken. Die Förderrichtlinie soll insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Ortskerne im Stadtgebiet von Hessisch Oldendorf unter besonderer Berücksichtigung der Altstadt des Stadtteils Hessisch Oldendorf als attraktiver Einkaufs- und Versorgungsschwerpunkt beitragen. Die Abgrenzung der Altstadt i.S. dieser Richtlinie ist identisch mit dem Geltungsbereich der „Werbeanlagensatzung Altstadt“ aus 2018 (siehe Anlage).

(2) Gegenstand und Umfang der Förderung

Die Stadt Hessisch Oldendorf gewährt bei Neugründung oder Neuansiedlung eines Einzelhandels- oder Dienstleistungsbetriebes einen Gründungszuschuss.

a) Fördervoraussetzungen

Eine Förderung kann erfolgen für Neugründungen oder Neuansiedlungen von Einzelhandels- oder Dienstleistungsbetrieben im gesamten Stadtgebiet und mit besonderer Priorität in der Altstadt des Stadtteils Hessisch Oldendorf. Gefördert werden können in der Altstadt ausdrücklich auch zeitlich befristete Ansiedlungen (z.B. Pop-Up-Stores).

Eine Förderung gemäß der vorliegenden Richtlinie kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Mindestens 3-monatiger Leerstand des zu fördernden Objekts oder Geschäftsaufgabe des Vormieters ohne zwischenzeitlichen Leerstand im Bereich der Altstadt des Stadtteils Hessisch Oldendorf.
- Nachweis eines angemessenen Mietpreises (durch Vorlage des Mietvertrages).

Der Geschäftsbetrieb muss über allgemeine Öffnungszeiten und ein den Zielen dieser Richtlinie entsprechendes Erscheinungsbild des zu fördernden Objektes verfügen. Bei Förderobjekten in der Altstadt ist die „Werbeanlagensatzung Altstadt“ (2018) zu beachten.

Nicht gefördert wird die Gründung von Wettbüros, von Spielhallen und Vergnügungsstätten oder der Betrieb von Einrichtungen für parteipolitische oder religiöse Zwecke.

Geschäftsverlagerungen innerhalb des Stadtgebietes von Hessisch Oldendorf werden in der Regel nicht gefördert. Ausnahmen von diesem Grundsatz können gefördert werden, wenn die Geschäftsverlagerung mit der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze verbunden ist oder es sich um eine Neuansiedlung im Bereich der Altstadt des Stadtteils Hessisch Oldendorf handelt.

b) Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 150,00 € monatlich über einen Zeitraum von maximal 3 Jahren. Auf Antrag kann die Förderung entweder aufgrund besonderer Ereignisse (z.B. Corona-Pandemie) oder einer besonderen Bedeutung der Neuansiedlung in Bezug auf die Umsetzung der Ziele der Richtlinie nochmals um bis zu 1,5 Jahre verlängert werden.

(3) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Pächter bzw. Mieter von Immobilien.

(4) Verfahren

4.1 Anträge

Der Antrag ist in Schriftform zu stellen. Bei der Beantragung eines Gründungszuschusses sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Angaben zur unternehmerischen Tätigkeit und steuerlichen Erfassung (Steuernummer)
- Mietvertrag

4.2 Abrechnungen und Auszahlung

Die Auszahlung von Gründungszuschüssen erfolgt monatlich nur bei fortbestehendem Geschäftsbetrieb. Der Nachweis ist auf Verlangen zu führen und durch geeignete Unterlagen (z.B. Mietvertrag) zu belegen. Ebenso ist die Beendigung des Geschäftsbetriebes unverzüglich mitzuteilen.

(5) Sonstige Bestimmungen

Nicht zulässig ist eine Doppel- oder Mehrfachförderung derselben Maßnahme aus dieser Richtlinie oder anderen Förderprogrammen des Landes, Bundes oder der EU. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders gelagerten Einzelfällen zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus dieser Richtlinie besteht nicht.

(6) Rückforderungen

Beim Gründungszuschuss handelt es sich um einen verlorenen Zuschuss. Nach nicht rechtzeitig angezeigter Geschäftsbeendigung gezahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

(7) Inkrafttreten

Auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates vom 16. Juni 2016 tritt die kommunale Förderrichtlinie „Neu in Hessisch Oldendorf“ ab dem 01.08.2016 in Kraft und ist für Förderanträge ab diesem Datum anzuwenden. Die vorliegende 1. Änderung der Richtlinie tritt in Kraft mit Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2021.

*Anlage: Abgrenzung Altstadt des Stadtteiles Hessisch Oldendorf i.S. der Richtlinie
(Zugleich Geltungsbereich „Werbeanlagensatzung Altstadt“)*

